Gemeinde Timmaspe - Satzung der Gemeinde Timmaspe zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für Ausgleichsmaßnahmen nach §§ 135 a – 135 c BauGB (Kostenerstattungssatzung)

Inhalt:

Satzung vom 27.03.2017, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 15 vom 13.04.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBI. 2015, S. 200, 203) und des § 135c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBI. I 2015, S. 1722, 1731), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Timmaspe am 22.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2 - Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 - 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und
 - 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Zu den Durchführungskosten gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3 - Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 - Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauN-VO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 - Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 6 - Anforderung von Vorauszahlung

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 7 - Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8 - Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Pflichtigen für den Kostenerstattungsbetrag und zur Festsetzung der Kostenerstattungsbeträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der geltenden Fassung aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB bekannt geworden sind, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den gemeindlichen Kaufvertragsakten, aus den gemeindlichen Bauakten, aus den Meldedaten und aus der Gewerbedatei zulässig:

- 1. Grundstückseigentümer/in, künftige Grundstückseigentümer/innen, Inhaber/innen eines Gewerbebetriebs
- 2. Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschiften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümer(n)/innen
- 3. Daten zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für den Kostenerstattungsbetrag der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung von Kostenerstattungsbeträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Die Rechte gelten entsprechend für das Amt Nortorfer Land als für die Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 9 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Timmaspe, den 27.03.2017

Gemeinde Timmaspe Die Bürgermeisterin